

erhalten und damit dem Tier eine Heimat zu bewahren, weil dieses Tier eben zum deutschen Menschen gehört, dieses Ideal sieht anders aus. Dieses Bestreben findet leider nicht den Zustrom der Massen und der zahlenden Zehntausende, die der „Heimattiergarten“-Kummel mit seiner schreienden Reklame fängt, weil der Naturschutz es aus ethischen Gründen ablehnt, das Tier der deutschen Heimat zur Attraktion zu machen. Wer das Tier unserer Heimat liebt, kann nicht anderer Auffassung sein. Es geht nicht mehr um die Errichtung neuer Tiergärten, sondern um die Zurückführung einer von naturfernen Phantasten heraufbeschworenen Anzahl von Vogel-Großgefängnissen auf eine ganz beschränkte Zahl verantwortlich geführter, wirtschaftlich lebensfähiger und im Sinne des Naturschutzes, des Jagdschutzes, des Tierschutzes in jeder Hinsicht einwandfreier Vogelschauen und Tierparke, soweit für solche wirklich ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Die wissenschaftliche Vogelberingung im Dienste der Vogelwarten Helgoland und Rossitten ist durch die neue Beringungsordnung neu geregelt worden. Die früheren Beringungserlaubnisscheine verlieren ihre Gültigkeit und werden zur Zeit restlos eingezogen. Es erfolgt in Kürze die Ausgabe neuer Beringungserlaubnisscheine, die nur noch in die Hand zuverlässiger und in wissenschaftlicher Hinsicht ernst zu nehmender Mitarbeiter der Vogelwarten gelangen.

Weitere Tätigkeit.

Die Bearbeitung der Landschaftsschutzkarten schreitet vorwärts. Für die Stadtkreise Gelsenkirchen und Hagen ist die Fertigstellung erfolgt. Mit den Schutzverordnungen darf in Kürze gerechnet werden. Über die Landschaftsschutzverordnungen erfolgt später weiterer Bericht. Einen wesentlichen Teil der Naturschutzarbeit nahm die weitgehende Werbetätigkeit durch Lichtbildvorträge, durch Abhandlungen in einer Reihe von Zeitschriften und durch Verteilung von Druckschriften ein. Über die gesamte Wirksamkeit der Bezirksstelle erfolgt ein besonderer Bericht, der allen Behörden sowie sämtlichen Mitgliedern unserer Kreisstellen zugeht.

Oberkirch.

Merkblatt für das Sammeln und den Handel mit geschützten Pflanzen und deren Teilen, mit ungeschützten Pflanzen und mit Schmuckreisig

Der Nutzungsberechtigte, der Pflanzen von eigenem Grund und Boden entnimmt, der Sammler, welcher Pflanzen von fremden Grundstücken entnimmt, und gegebenenfalls der Abnehmer bzw. Wiederverkäufer müssen, um sich nicht strafbar zu machen, für das Sammeln, den Transport und den Handel die unter B—E genannten schriftlichen Genehmigungen besitzen.

A. Geschützte wilde Arten ohne Freigabe, NatSch.Ver. §§ 4, 5, 9 (2). Sammeln und Handeln mit diesen Pflanzen ist verboten und kann unter keinen Umständen freigegeben werden.

B. Geschützte wilde Arten mit möglicher Freigabe, NatSch.Ver. § 9 (2). Nur Eisenhut, Sonnentau, Sumpfsorst (*Ledum*), Arnica können durch

die höhere Naturschutzbehörde nach Anhören des Bezirksbeauftragten für Naturschutz dem Nutzungsberechtigten oder auch Sammler zeitweise freigegeben werden.

Der Nutzungsberechtigte benötigt: Freigabe durch die höhere Naturschutzbehörde, § 9 (2), und Herkunftsnachweis durch die Ortspolizei, § 7 (2) 1.

Der Sammler benötigt: Freigabe wie vorher und Sammelerlaubnisschein durch die Ortspolizeibehörde, § 9 (1) (2).

Der Abnehmer, Wiederverkäufer benötigt: Erwerbsausweis vom Nutzungsberechtigten mit Freigabenvermerk, § 7 (2) 2.

C. Geschützte Arten aus gärtnerischem Anbau im Inlande, NatSch.Ver. § 9 (3).

Naturschutzbeauftragte brauchen nicht gehört zu werden.

Der Nutzungsberechtigte benötigt: Erzeugerausweis mit Mengennachweis durch die Ortspolizei, § 7 (1) (2) 1.

Der Abnehmer, Wiederverkäufer benötigt: Erwerbsausweis vom Verkäufer, § 7 (2) 2. Herkunft aus gärtnerischem Anbau ist nachzuweisen.

Anm.: Eibe, Wacholder, Gagel, Hülse können lediglich aus gärtnerischem Anbau in den Handel gebracht werden.

D. Nicht geschützte wildwachsende Arten, NatSch.Ver. § 9 (1).

Der Nutzungsberechtigte benötigt: Sammelerlaubnisschein durch die Ortspolizei oder die Forstbehörde, § 9 (1).

Der Sammler benötigt: wie oben.

Der Abnehmer, Wiederverkäufer benötigt: Nachweis der Herkunft, § 7 (2) 2.

Anm. Der Sammelerlaubnisschein ist für alle wildwachsenden Arten notwendig, auch für Heilpflanzen, für Beeren und für Pilze. Die Ausgabe muß unter Beteiligung der Kreisbeauftragten erfolgen. Diese Scheine gelten nur für den Bereich der Ortspolizei. Sammelerlaubnisscheine für Schulen und Jugendgruppen sollen grundsätzlich nur für den Schulbezirk oder die Gemarkung ausgestellt werden.

Anm. zu B und D: Sammelerlaubnisscheine durch die Ortspolizei berechtigen nicht zum Betreten fremden Bodens. Diese Erlaubnis ist jeweils vom Nutzungsberechtigten zu erwirken. Dieser kann die Erlaubnis nicht ohne Vorliegen des Sammelerlaubnisses geben.

E. Schmuckreißig, NatSch.Ver. § 10 (1) (2). Zu beachten § 9 (2). Eibe, Wacholder, Gagel, Hülse aus der freien Natur sind stets ausgeschlossen.

Der Nutzungsberechtigte benötigt: Herkunftsschein durch die Ortspolizei, § 11 (1) (2) 1.

Der Sammler benötigt: Erwerbsschein vom Nutzungsberechtigten, § 11 (1) (2) 2.

Der Abnehmer, Wiederverkäufer benötigt: Erwerbsschein vom Verkäufer, § 7 (2) 2.

Die Anhörung von Naturschutzbeauftragten ist nicht notwendig.

Anm. zu B, C, D und E: Der erforderliche Ausweis ist stets mitzuführen. Jedes Fehlen der vorgeschriebenen Ausweise auch bei deren vorheriger Beschaffung und bei rechtmäßigem Erwerb der Pflanzen macht das Sammeln, den Transport sowie das Anbieten und den Handel schon strafbar. Alle Ausweise sind auf bestimmte Personen auszustellen und nicht übertragbar.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei AG. Münster i. W.